

# **ZWISCHEN PALAST NUTZUNG**

FREUNDE UND FÖRDERER e.V.

## **SATZUNG**

Stand: 10.03.03

### **Präambel**

Im Frühjahr 2003 wird die Asbestsanierung im Palast der Republik abgeschlossen sein. Bis zur Neubebauung bleibt die Ruine in den nächsten Jahren bestehen. Der Bund als Eigentümer hat seine Bereitschaft geäußert, dem Votum der Expertenkommission „Historische Mitte Berlin“ zu folgen, das Gebäude für eine Zwischennutzung zu öffnen – vorausgesetzt, die Bespielung erfolgt befristet und ohne Kosten für den Bund.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen „ZWISCHEN PALAST NUTZUNG - Freunde und Förderer e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Realisierung einer temporären, gemeinnützigen und kulturellen Zwischennutzung des Palastes der Republik (PdR) bis zu seinem Abriß.
2. Beabsichtigt ist eine anspruchsvolle künstlerische und ortsbezogene Belebung von Gebäude und Areal.
3. Der Verein begreift sich als Sprachrohr der an einer Zwischennutzung im PdR Interessierten und der bereits existierenden, öffentlich vorgestellten

Nutzungsvorschläge und wird in dieser Rolle – insbesondere gegenüber dem Eigentümer des PdR - darauf hinwirken, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei stützt er sich grundsätzlich auf das Realisierungskonzept des Forschungsprojektes Urban Catalyst der TU Berlin.

Weiter sollen dem Vereinszweck dienen:

- a) Veranstaltungen,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Einrichtung und Betrieb eines Kontaktbüros,
  - d) Einrichtung und Betrieb einer palastnahen Informationsstelle,
  - e) Herstellung und Vertrieb von Informationsmitteln.
4. Für sein Vorhaben wird der Verein versuchen, finanzielle Mittel zu akquirieren.
  5. Der Verein wird auf die Einrichtung eines Betreibermodells zum Betrieb der ZWISCHEN PALAST NUTZUNG zeitnah hinwirken.
  6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Fördermitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche, Fördermitglieder auch juristische Personen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet und diese schriftlich bestätigt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme

in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.

Aufnahmekriterium für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die ernsthafte Förderung des Vereinszweckes durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit. Eine ordentliche Mitgliedschaft führt zu keinerlei Ansprüchen oder Bevorzugung bei der Ausgestaltung der Palastnutzung.

3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder errichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod;

- b) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Konkursöffnung über ihr Vermögen;

- c) durch Austritt aus dem Verein;

der Austritt kann nur zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief erklärt werden, der spätestens am 30. September bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muß;

- d) durch Ausschluß;

der Ausschluß ist möglich, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Vorstand.

Das Mitglied kann gegen den Beschluß, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muß, binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein ordentliches Mitglied bzw. ein Fördermitglied nach erfolgloser Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Darüber entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
  
2. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Beirat und ein Kuratorium berufen, können Ausschüsse gebildet und Beauftragte benannt werden.

#### **§ 5**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres durchzuführen.
  
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
  
3. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.

4. In den Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung fallen u.a.
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - b) die Wahl des Kassenprüfers,
  - c) Änderungen der Satzung,
  - d) die Entscheidung gegen einen Aufnahme- bzw. Ausschlußbeschuß des Vorstandes,
  - e) die Beschlußfassung der Auflösung und Liquidation des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder verfaßt.

5. Über Satzungsänderungen und über Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
7. Jedem ordentlichen Mitglied des Vereins ist möglichst innerhalb eines Monats eine Kopie der Niederschrift (Ergebnisprotokoll) über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu übersenden, dem Fördermitglied auf Anfrage. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihren Beitrag gemäß Beitragsordnung bis einschließlich zum letzten Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung entrichtet haben.
9. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

## § 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam in Absprache mit dem Vorstand den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Durchführung des Vereinszwecks,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  - e) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
  - f) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Vereins,
  - g) die Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - h) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - i) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, dessen Tätigkeit nicht ehrenamtlich zu sein braucht, einsetzen und entlassen.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, zu welchem den ordentlichen Mitgliedern auf Anfrage Einsichtnahme gewährt wird.

## **§ 7**

### **Haushaltsführung und Finanzen**

1. Über das Vermögen des Vereins und über die Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, den Haushaltsplan mit den Einnahmen und Ausgaben festzustellen.
4. Der Verein führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung.
5. Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt jeweils für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten und vergleichbare Auslagen können auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes erstattet werden.
7. Sämtliche Ämter des Vorstandes und der Ausschüsse sind Ehrenämter, für welche Entschädigungen nicht gewährt werden.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Jahresbeiträge verpflichtet.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung treffen. Beschlüsse über die Beitragshöhe sind der Satzung jeweils als Anlage beizufügen (Beitragsordnung).

2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilmäßig nach vollen Kalendermonaten der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen gilt § 5, Ziffer 5.

## **§ 10**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen – zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen – Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen, an welche gemeinützige Einrichtung das Vermögen fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 11**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

## **§ 12**

### **Schlußbestimmung**

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Berlin am 10.03.2003.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschrift**

Sofern das zuständige Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, 10. März 2003

Gründungsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
A. Deuffhard

\_\_\_\_\_  
A.-I. Hennem

\_\_\_\_\_  
J. Hoppe

\_\_\_\_\_  
P. Oswald

\_\_\_\_\_  
S. Rethfeld

\_\_\_\_\_  
E. Rhein

\_\_\_\_\_  
G. Schultz

\_\_\_\_\_  
J. Weisbrodt